



## Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei Ihrer Tagung am 12.05.2017 nachfolgende Änderung beschlossen:

### Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien

Die Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) vom 10.10.2005 zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.05.2015, kundgemacht am 28.05.2015 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at), werden wie folgt geändert und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft:

1. § 5 Z. 1 lit. b lautet:

„b) bei Abgabenerklärungen (Selbstberechnungen) der Wert der steuerlichen Bemessungsgrundlage,“

2. § 5 Z. 1 lit. c entfällt.

3. In § 5 werden folgende Z. 36 und Z. 37 angefügt:

„36. Patientenverfügung	16.000
37. Vorsorgevollmacht	
a) der Wert des Vermögens	
b) sonst	16.000“

4. Dem bisherigen Inhalt von § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Eine Verbindungsgebühr in Höhe von 25 Prozent der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung kann verrechnet werden, wenn die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird oder mit einem Rechtsbehelf der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bekämpft wird.“

5. In § 7 AHK wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ungeachtet darüber hinausgehender Antrags- und Prüfungserfordernisse kann die kanzleiinterne Recherche im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach TP 7 Abs. 2 RATG verrechnet werden.“

6. In § 8 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Für Abgabenerklärungen nach“ die Wortfolge „dem GrEStG sowie nach“ eingefügt und nach der Wortfolge „EStG 1988 kann“ wird das Wort „jeweils“ eingefügt.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 15.05.2017.